DGUV
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung
Spitzenverband

214-053

DGUV Information 214-053

Führen von Triebfahrzeugen

Juni 2004

Impressum

Herausgeber:
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet „Bahnen“ des
Fachbereichs „Verkehr und Landschaft“ der DGUV.

Layout & Gestaltung:
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), Medienproduktion

Ausgabe: Juni 2004

DGUV Information 214-053 (bisher GUV-I 8602)
zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger
oder unter www.dguv.de/publikationen

Führen von Triebfahrzeugen

DGUV Information 214-053 Juni 2004

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Vorbemerkung 6

2 Anwendungsbereich 7

3 Begriffsbestimmungen 8

4 Allgemeine Hinweise für den Arbeitsbereich
- 4.1 Sicheres Verhalten 9
- 4.2 Innerbetriebliche Verkehrswege 9
- 4.3 Erste Hilfe 10
- 4.4 Brandschutz 10

5 Allgemeine Hinweise vor Arbeitsbeginn
- 5.1 Unterweisung 11
- 5.2 Körperliche Verfassung 11
- 5.3 Persönliche Schutzausrüstung 11
- 5.4 Schmuckstücke und ähnliche Gegenstände 11
- 5.5 Ohrenschutz 11
- 5.6 Arbeitsmittel 11

6 Sicherheitsmaßnahmen zum Verhalten im Gleisbereich
- 6.1 Weg zum und vom Arbeitsplatz 12
- 6.2 Ein Zug oder eine Rangierfahrt fährt vorbei 12
- 6.3 Gleise überqueren 13

Seite

7 Sicherheitsmaßnahmen zu Gefährdungen beim Führen von Triebfahrzeugen sowie bei zugehörigen Tätigkeiten 14
- 7.1 Führen von Triebfahrzeugen 15
- 7.2 Auf- und Absteigen auf/von Triebfahrzeugen 16
- 7.3 Schienenfahrzeuge kuppeln und entkuppeln ... 17
- 7.4 Schienenfahrzeuge aufstellen (abstellen) und sichern 21
- 7.5 Tätigkeiten an stillstehenden Triebfahrzeugen . 21
- 7.6 Verständigen beim Führen von Triebfahrzeugen 23

8 Sicherheitsmaßnahmen zu sonstigen Gefährdungen
- 8.1 Elektrische Energie 24
- 8.2 Gefährliche Güter 25

1 Vorbemerkung

Diese GUV-Information erläutert die Unfallverhütungsvorschrift „Eisenbahnen“ (GUV-V D 30.1, bisher GUV 5.6) hinsichtlich der Sicherheitsmaßnahmen beim Führen von Triebfahrzeugen sowie bei zugehörigen Tätigkeiten.

Die in dieser GUV-Information enthaltenen Hinweise und Empfehlungen richten sich an Unternehmer und Versicherte. Den Unternehmern und Vorgesetzten sollen sie eine Arbeitshilfe sein, wie die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Versicherten bei diesen Tätigkeiten erreicht werden können, z.B. als Grundlage für die Unterweisung. Die Versicherten sollen anhand der Sicherheitsmaßnahmen die Gefahren bei ihren Tätigkeiten besser erkennen und Unfälle durch sicherheitsbewusstes Verhalten vermeiden.
Versicherte im Sinne dieser GUV-Information sind Beschäftigte der Unternehmen, für welche die Eisenbahn-Unfallkasse zuständig ist und die Triebfahrzeuge führen sowie zugehörige Tätigkeiten ausführen.

Falls weitere Fragen zu Unfallverhütungsvorschriften bzw. zur Arbeitssicherheit bestehen, so wenden Sie sich bitte an Ihren Vorgesetzten, Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit, Ihren Betriebsarzt oder an Ihren Sicherheitsbeauftragten.

Die in dieser GUV-Information enthaltenen technischen Lösungen schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können.

2 Anwendungsbereich

Die GUV-Information findet Anwendung beim Führen von Triebfahrzeugen im Eisenbahnbetrieb sowie bei zugehörigen Tätigkeiten. Sie dient dem Schutz der Versicherten.

Bestimmungen für Lokrangierführer sind in der GUV-Information „Rangieren sowie zugehörige Tätigkeiten“ (GUV-I 8601, bisher GUV 25.6.1) und in den Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz „Betrieb von Funkfernsteuerungen bei Eisenbahnen“ (GUV-R 122) enthalten.

Hinweise und Empfehlungen für andere Bereiche im Eisenbahnbetrieb, z.B. für die Tätigkeiten eines Zugbegleiters oder eines Rangierers, sind in gesonderten GUV-Informationen geregelt.

3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser GUV-Information werden folgende Begriffe bestimmt:

Zugehörige Tätigkeiten sind z.B. Kuppeln, Entkuppeln, Begleiten, Aufstellen (Abstellen) und Sichern von Schienenfahrzeugen.

Fahrbereich ist der von bewegten Schienenfahrzeugen einschließlich der transportierten Güter in Anspruch genommene Raum.

Gleisbereich ist der Fahrbereich sowie der Raum unter, neben oder über den Gleisen, in dem Versicherte durch bewegte Schienenfahrzeuge gefährdet werden können.

Vorgesetzter ist der Unternehmer selbst oder eine von ihm eingesetzte Person. Der Vorgesetzte nimmt Aufgaben wahr, die ihm der Unternehmer aus seinem Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich zugewiesen hat. Er ist für diesen Bereich zuständig und hat Weisungsbefugnis. Er ist deshalb auch für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der ihm unterstellten Versicherten verantwortlich.

4 Allgemeine Hinweise für den Arbeitsbereich

4.1 Sicheres Verhalten

Betreten Sie den Gleisbereich nur, wenn es zur Erfüllung Ihrer Aufgaben notwendig ist.

Achten Sie darauf, dass die zu Ihrer Sicherheit vorgesehenen Maßnahmen vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit durchgeführt worden sind.

Befolgen Sie die Anweisungen Ihres Vorgesetzten bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes.

Einrichtungen und Arbeitsmittel dürfen Sie nur zu dem Zweck benutzen, zu dem diese bestimmt sind.

Entdecken Sie Gefahren oder Unfallquellen, z.B. schadhafte Arbeits- oder Betriebsmittel, beseitigen Sie diese Mängel sofort oder – sofern Sie dazu nicht berechtigt oder nicht in der Lage sind – informieren Sie Ihren Vorgesetzten.

Erkennen Sie eine Gefahr für Andere, die diese selbst noch nicht erkannt haben bzw. nicht erkennen können, so warnen Sie diese unverzüglich, ohne sich selbst dabei in Gefahr zu begeben.

Unfälle werden verursacht und sind kein Schicksal. Sie haben immer eine Ursachenkette. Bereits das Erkennen und Beseitigen einer Ursache kann einen Unfall verhindern.

Das Führen von Triebfahrzeugen erfordert ständige Wachsamkeit und volle Konzentration.

Die größte Gefahr bei der täglichen Arbeit ist die Routine. Vergewissern Sie sich deshalb regelmäßig über die genannten Hinweise und Empfehlungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz in dieser GUV-Information.

Weitere Hinweise können Sie den entsprechenden Betriebsanweisungen entnehmen.

4.2 Innerbetriebliche Verkehrswege

Innerbetriebliche Verkehrswege dienen dazu, Gebäude, Betriebsanlagen oder Arbeitsplätze sicher zu erreichen.

Benutzen Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit immer diese innerbetrieblichen Verkehrswege, auch dann, wenn Sie es eilig haben. Meiden Sie Abkürzungen.

Bequemlichkeit führt zu einem Mangel an Sicherheit und erhöht somit die Unfallgefahr.

Bei schlechter Witterung, z.B. bei Schnee, Eisglätte, Regen oder Nebel, ist erhöhte Vorsicht und Aufmerksamkeit geboten.

4.3 Erste Hilfe

Zur Ersten Hilfe sind für Sie folgende Informationen wichtig:

- Namen der Ersthelfer sowie deren Erreichbarkeit,
- Orte und Bedienung von Melde-einrichtungen zur Weitergabe von wichtigen Informationen und zum Herbeirufen der notwendigen Hilfe,
- Aufbewahrungsorte für Erste-Hilfe-Material, z.B. Verbandkästen,
- Orte der Aushänge mit Angabe wichtiger Daten und Telefonnummern für den Notfall, z.B. zuständige Betriebsstelle

In Ihrem eigenen Interesse sind alle Verletzungen, auch wenn Ihnen diese bedeutungslos erscheinen, Ihrem Vorgesetzten zu melden. Lassen Sie jede Erste-Hilfe-Leistung aufzeichnen, z.B. im Verbandbuch, ggf. Unfallvermerk.

Rettungszeichen
E03 Erste Hilfe

4.4 Brandschutz

Befolgen Sie die Anweisungen Ihres Vorgesetzten bezüglich des Brandschutzes, insbesondere bei Bränden in Triebfahrzeugen und Steuerwagen. Durch Ihr sicherheitsgerechtes Verhalten können Sie die Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und Explosionen unterstützen.

Zum Brandschutz sind für Sie folgende Informationen wichtig:

- Orte, an denen Feuerlöscheinrichtungen vorhanden sind,
- Kenntnisse über die Handhabung von Feuerlöscheinrichtungen,
- Orte der Aushänge mit Angabe wichtiger Daten und Telefonnummern für den Notfall, z.B. zuständige Betriebsstelle,
- Rettungswege.

Brandschutzzeichen
F05 Feuerlöschgerät

5 Allgemeine Hinweise vor Arbeitsbeginn

5.1 Beginnen Sie keine neue Tätigkeit ohne **Unterweisung**.

5.2 Schätzen Sie kritisch Ihre **körperliche Verfassung** ein, z.B. Krankheit, Müdigkeit. Haben Sie Alkohol oder andere berauschende Mittel eingenommen, z.B. Drogen, dürfen Sie Ihre Tätigkeit nicht beginnen. Dies gilt auch für Medikamente, welche die Verkehrstüchtigkeit beeinträchtigen.

5.3 Bei der Durchführung bestimmter Tätigkeiten, z.B. Kuppeln von Schienenfahrzeugen, müssen Sie die zur Verfügung gestellte **Persönliche Schutzausrüstung** (PSA) verwenden, z.B. Warnkleidung (mindestens Warnweste), Kopfschutz, Handschutz, Fußschutz.

Ihre Warnkleidung muss eng anliegen und geschlossen getragen werden, z.B. Knopfleisten, Klettverschlüsse sind stets zu schließen.

Achten Sie darauf, dass die Ihnen zur Verfügung gestellte Persönliche Schutzausrüstung in ordnungsgemäßem Zustand ist.

Tragen Sie beim Aufenthalt im Gleisbereich zu Ihrer eigenen Sicherheit stets die zur Verfügung gestellte Warnkleidung, mindestens eine Warnweste.

5.4 Schmuckstücke und ähnliche Gegenstände dürfen Sie beim Arbeiten nur tragen, wenn diese nicht zu einer Gefährdung führen können, z.B. durch Hängenbleiben.

5.5 Ohrenschutz (bei Kälte) darf die Aufnahme von Warnsignalen und betrieblichen Informationen nicht beeinträchtigen.

5.6 Verwenden Sie nur **Arbeitsmittel,** die in einwandfreiem Zustand sind. Sorgen Sie für die Ausmusterung oder Instandsetzung schadhafter Arbeitsmittel.

Legen Sie Arbeitsmittel immer auf den dafür vorgesehenen Plätzen ab.

Sichern Sie Abdeckungen und Klappen an Schienenfahrzeugen immer so, dass diese nicht selbst zufallen oder sich nicht von selbst öffnen können.

6 Sicherheitsmaßnahmen zum Verhalten im Gleisbereich

6.1 Weg zum und vom Arbeitsplatz

Benutzen Sie auf dem Weg zum und vom Arbeitsplatz nur öffentliche Wege oder die vom Unternehmer vorgesehenen und bekannt gegebenen innerbetrieblichen Verkehrswege.

Benutzen Sie diese innerbetrieblichen Verkehrswege auch zum Erreichen bzw. nach Verlassen abgestellter Triebfahrzeuge.

6.2 Ein Zug oder eine Rangierfahrt fährt vorbei

Verlassen Sie beim Herannahen von Schienenfahrzeugen rechtzeitig den Gleisbereich. Ein Zug mit 160 km/h legt rund 45 m in der Sekunde zurück; ein Zug mit 100 km/h rund 28 m. Nehmen Sie bewusst einen sicheren Stand ein. Beachten Sie die „Örtlichen Richtlinien“.

Der Sog eines vorbeifahrenden Zuges ist besonders gefährlich bei hohen Geschwindigkeiten.

Beobachten Sie vorbeifahrende Schienenfahrzeuge. Es kann Gefahr drohen, z.B. von losen Dächern, losen Wagendecken, verschobenen Ladungen oder offenen Türen.

Wenn Sie an Gleisen entlang gehen oder an Gleisen stehen, dann halten Sie einen möglichst weiten Abstand von den Fahrbereichen.
Ist der Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m zwischen Schienenfahrzeugen und Teilen der Umgebung, z.B. Masten, Bauwerke oder Geländer, ausnahmsweise nicht vorhanden, sind diese Einrichtungen mit einer Gefahrenkennzeichnung durch gelb-schwarze Streifen versehen. Vereinzelt erfolgt diese Kennzeichnung noch durch einen weißen bzw. orangen Gefahrenanstrich.
Bei der Vorbeifahrt von Schienenfahrzeugen an diesen Stellen darf sich niemand zwischen den gekennzeichneten Stellen und dem Fahrbereich aufhalten.

Wenn Sie trotz aller Umsicht und Vorsicht von einem Schienenfahrzeug überrascht werden und Sie können nicht mehr aus dem Fahrbereich heraustreten, dann werfen Sie sich neben dem Gleis zu Boden und zwar mit dem Kopf in Richtung der sich nähernden Schienenfahrzeuge.

6.3 Gleise überqueren

Überqueren Sie Gleise nur, wenn es zur Erfüllung Ihrer Aufgabe notwendig ist. Nutzen Sie die vorgesehenen innerbetrieblichen Verkehrswege.
Ist es für Sie unumgänglich, ein Gleis zu überqueren, so beachten Sie folgende Sicherheitsmaßnahmen.

Überqueren Sie Gleise nur dort, wo ausreichende Sicht vorhanden ist und sich keine Schienenfahrzeuge nähern.
Blicken Sie vor und beim Überqueren der Gleise nach beiden Seiten.
Müssen Sie mehrere Gleise überqueren, so achten Sie an jedem Gleis erneut auf sich nähernde Schienenfahrzeuge.

Überqueren Sie die Gleise nicht kurz vor oder dicht hinter sich bewegenden Schienenfahrzeugen, weil Sie dann weitere Schienenfahrzeuge in anderen Gleisen nicht bemerken können. Warten Sie stets auf ausreichende Sicht.

Müssen Sie ein Gleis überqueren, das mit einem Schienenfahrzeug besetzt ist, so halten Sie mindestens 2 m Abstand zu dem Schienenfahrzeug. Vergrößern Sie den Abstand, wenn Sie Lasten tragen. Bei Triebfahrzeugen müssen Sie den Abstand so wählen, dass Sie vom Triebfahrzeugführer gesehen werden können.

Gehen Sie niemals aufrecht zwischen den Puffern nahe beieinander stehender

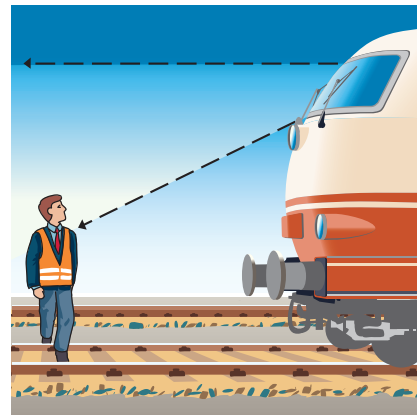

Schienenfahrzeugen hindurch, deren Abstand geringer als 5 m ist.

Überqueren Sie die Gleise immer rechtwinklig. Achten Sie auf Hindernisse, z.B. Geländer, abgelegte Arbeitsmittel, Teile von Ladungen oder Stromschienen. Vermeiden Sie das Überqueren von Gleisen im Bereich von Weichen und Kreuzungen.

Treten Sie beim Überqueren von Gleisanlagen nicht auf oder zwischen Teile, die ein sicheres Gehen oder Stehen verhindern, z.B. Schienenköpfe, Radlenker. Dies gilt auch für Teile, die sich bewegen können, z.B. Weichenzungen, Drahtzugleitungen oder Gleisbremsen.

Kriechen Sie nicht unter Schienenfahrzeugen durch und klettern Sie nicht über Kupplungen oder Puffer.

7 Sicherheitsmaßnahmen zu Gefährdungen beim Führen von Triebfahrzeugen sowie bei zugehörigen Tätigkeiten

1 Triebfahrzeuge führen

1 Bei Zugfahrten:
Gleisbereich beobachten,
Signale beachten

1 Bei Rangierfahrten:
mit dem Rangierbegleiter
zusammenarbeiten,
Signale beachten

1 Störungen erkennen und beseitigen
bzw. für Beseitigung sorgen

7.1 Führen von Triebfahrzeugen

Das Führen von Triebfahrzeugen erfordert volle Aufmerksamkeit. Beobachten Sie während einer Fahrt stets den Gleisbereich, achten Sie auf Hindernisse.

Lehnen Sie sich seitlich aus dem Führerraum oder der Fahrerkabine nur hinaus, wenn es zum Beobachten des Triebfahrzeuges, des Zuges, der Rangiereinheit, des Gleisbereiches oder der Signale notwendig ist. Achten Sie dabei stets auf den Abstand zu Teilen der Umgebung.

Masten, Bauwerke und ähnliche Hindernisse, die aus betriebstechnischen Gründen so dicht neben dem Gleis stehen, dass der seitliche Sicherheitsabstand von 0,5 m ausnahmsweise nicht eingehalten wird, sind mit einer Gefahrenkennzeichnung durch gelb-schwarze Streifen versehen. Vereinzelt erfolgt diese Kennzeichnung noch durch einen weißen bzw. orangen Gefahrenanstrich. Bei der Vorbeifahrt an solchen Stellen dürfen Sie sich nicht aus einem Triebfahrzeug hinauslehnen.

Die Türen der Führerräume oder Fahrerkabinen müssen während der Fahrt geschlossen sein. Dies gilt auch für Rangierfahrten.

Schließen Sie die Türen unbesetzter Führerräume oder Fahrerkabinen ab. Funkferngesteuerte Rangierfahrten sind hiervon ausgenommen.
Schränke mit spannungsführenden Teilen dürfen Sie nur öffnen, wenn Sie dazu berechtigt sind.

Sichern Sie nicht besetzte oder nicht beaufsichtigte Triebfahrzeuge und Steuerwagen gegen unbefugtes Ingangsetzen, z.B. durch Verschließen der Führerräume bzw. Fahrerkabinen oder durch Abziehen des Schlüssels.

Beachten Sie vor dem Befahren von Gleisanschlüssen, Ladestraßen, Ladestellen, Bühnen, Gleisen in Hallen und sonstigen Engstellen Folgendes:

- Torflügel müssen festgelegt sein,
- Rolltore müssen sich in Endstellung befinden,
- Kranarbeiten mit schwebenden Lasten über den Gleisen müssen eingestellt sein,
- gefährdete Personen, die an Schienenfahrzeugen arbeiten oder die sich im Gleisbereich aufhalten, sind zu warnen,
- ggf. sind Warnanlagen einzuschalten,

1 bei Engstellen ist sicherzustellen, dass sich niemand auf Rangierertritten oder Umläufen der Schienenfahrzeuge aufhält.

Durchfahren Sie Tore, Lademaße und sonstige Engstellen höchstens mit Schrittgeschwindigkeit.
Weitere Besonderheiten können in Betriebsanweisungen geregelt sein.

Beachten Sie an höhengleichen Kreuzungen von Gleisen mit Fahrbahnen anderer schienengebundener Transporteinrichtungen, z.B. Krane, Stetigförderer, die Einrichtungen gegen ein gleichzeitiges Befahren der Kreuzungen.

Achten Sie an Ladegleisen und in Gleisanschlüssen auch auf Straßenfahrzeuge, Lagergut, Überladebrücken oder andere Gegenstände, die im Gleisbereich stehen bzw. liegen. Sorgen Sie bei Gefahr für eine Entfernung dieser Gegenstände.

7.2 Auf- und Absteigen auf/von Triebfahrzeugen

Das Auf- und Absteigen zum bzw. vom Führerraum des Triebfahrzeuges ist nur im Stillstand erlaubt. Halten Sie es mit der bewährten Regel:
Gesicht zum Triebfahrzeug, Halt durch zwei Hände und einen Fuß oder zwei Füße und eine Hand („Dreipunkt-Methode“).
Springen Sie nicht vom untersten Tritt des Triebfahrzeuges ab, sondern lassen Sie sich langsam, mit den Händen festhaltend, auf den Boden hinabgleiten.

Denken Sie beim Auf- und Absteigen daran, dass auf einem daneben liegenden Gleis Fahrten stattfinden können. Achten Sie auch auf Masten, Weichen, Drahtzugleitungen oder andere Hindernisse; bei Gleichstrom-S-Bahnen auf spannungsführende Teile, z.B. Stromschienen, Stromabnehmer.

Besondere Vorsicht ist beim Schließen der Türen von Triebfahrzeugen erforderlich. Benutzen Sie beim Auf- bzw. Absteigen die neben den Türen angebrachten Haltegriffe. Nur so schützen Sie Ihre Finger vor Verletzungen.

Steigen Sie beim Halten auf der freien Strecke auf der gleisfreien Seite ab.
An Bauwerken, z.B. Brücken, Tunneln, ist besondere Vorsicht geboten.

Züge entwickeln in Tunneln eine starke Sogwirkung. Suchen Sie bei Annäherung einer Fahrt umgehend die dafür vorgesehenen Ausweichmöglichkeiten (Sicherheitsräume) auf und halten Sie sich an ggf. vorhandenen Halterungen, z.B. Hand-

läufen, fest. Gehen Sie erst weiter, wenn keine Gefahr mehr droht.

Hält Ihr Zug unvorhergesehen in einem S-Bahn-Tunnel und Sie müssen Hilfe herbeiholen, beachten Sie Folgendes:

Bei Rechtecktunneln liegt der begehbare und gekennzeichnete Sicherheitsraum in der Regel zwischen den Gleisen. Ein Aufenthalt an den Seitenwänden ist dort wegen des eingeschränkten Lichtraumprofils nicht möglich.

Als Gehweg dürfen Sie nur benutzen

- den mit Begrenzungsstangen gekennzeichneten Sicherheitsraum zwischen den Gleisen, ggf. zwischen den Stützen (dann ohne Begrenzungsstangen),
- die in den Tunneln links und rechts der Gleise verlaufenden, besonders gekennzeichneten Sicherheitsräume.

7.3 Schienenfahrzeuge kuppeln und entkuppeln

Achten Sie beim Kuppeln und Entkuppeln auf Hindernisse und Gefahren, z.B. Weichen, Kreuzungen, Gleisbremsen oder Gruben.
An solchen Stellen dürfen Sie Schienenfahrzeuge nur kuppeln, wenn eine Bewegung der Schienenfahrzeuge nicht stattfindet.

Elektrische Verbindungen mit gefährlicher Spannung, z.B. Zugsammelschienen, dürfen Sie nur im spannungsfreien Zustand kuppeln oder entkuppeln. Mit den Arbeiten dürfen Sie erst beginnen, wenn Ihnen der Triebfahrzeugführer die Spannungsfreiheit bestätigt hat und der Stromabnehmer gesenkt ist. Bei Dieseltriebfahrzeugen ist der Motor abzustellen. In ortsfesten Anlagen müssen Sie sich selbst von der Spannungsfreiheit der Anlage überzeugen.

Leitungen, z.B. Dampfheizleitungen, Druckluftleitungen, dürfen Sie nur im drucklosen Zustand kuppeln oder entkuppeln. Bei ortsfesten Anlagen müssen Sie sich selbst von der Drucklosigkeit der Anlage überzeugen.

Treten Sie zum Kuppeln oder Entkuppeln von elektrischen Verbindungen, z.B. UIC-Kabeln, nicht auf Puffer oder Kupplungen. Benutzen Sie die vorgesehenen Handgriffe und Tritte.

Treten Sie zum Kuppeln von Schienenfahrzeugen erst dann ins Gleis, wenn sich beide Schienenfahrzeuge im Stillstand

befinden. Schwingen Sie sich dazu unter den Puffern durch, halten Sie sich dabei am Kupplergriff fest.

Fassen Sie den Kupplungsbügel zum Einhängen in den Zughaken weit hinten an. Nur so sind die Finger gegen Einklemmen geschützt.

Halten Sie beim Kuppeln folgende Reihenfolge ein:

- Schraubenkupplung einhängen,
- Spindel kurzdrehen,
- Bremskupplungen verbinden,
- Absperrhähne der Bremsluftleitung öffnen,
- ggf. Heiz-, Steuer- und UIC-Kabel verbinden.

Beachten Sie, dass in den folgenden Fällen zum Kuppeln erst dann zwischen die Schienenfahrzeuge getreten werden darf, wenn beide Schienenfahrzeuge zum Stillstand gekommen sind und ihre Puffer sich berühren:

- bei Wagen, deren Ladung über die Pufferlänge ragt oder sich beim Anstoß verschieben kann, z.B. Wagen mit Schienen, Rohren oder Langhölzern,

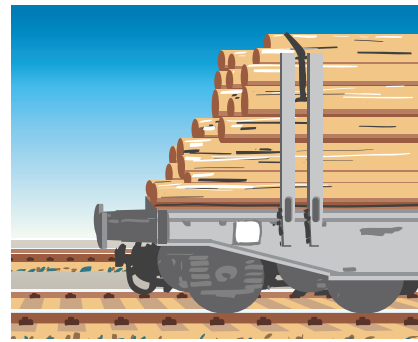

- bei Wagen, deren Übergangsbrücken und klappbaren Stirnwände nicht hochgestellt oder festgestellt sind,

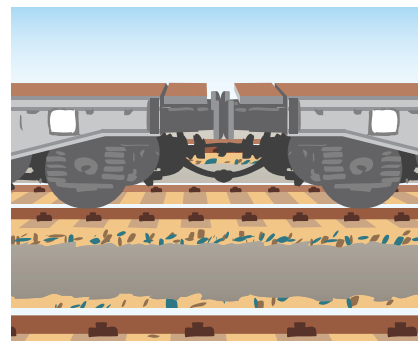

- bei Wagen mit absenkbarer Pufferbohle oder heruntergeklappter Überfahrklappe, z.B. Tiefladewagen oder Huckepack-Wippenwagen,

- bei Schienenfahrzeugen mit tief herunter reichender Pufferschürze, z.B. Kleinlokomotiven,

- bei Schienenfahrzeugen mit verschiedenartigen Kupplungen, z.B. Schraubenkupplung, selbsttätige Kupplung oder Spezialkupplung,

- bei Triebfahrzeugen mit automatischer Rangierkupplung, z.B. RK 900. Während des Absenkens darf sich niemand im Schwenkbereich der RK aufhalten,

- bei Schienenfahrzeugen mit Mittelpufferkupplung ohne zusätzliche Seitenpuffer, z.B. Selbstentladewagen oder Triebwagen,

- bei Schienenfahrzeugen mit automatischer Zugkupplung (Z-AK), sowohl mit artreiner Kuppelstelle (Z-AK/Z-AK) als auch mit Gemischtzugkupplung (Z-AK/Schraubenkupplung).

  Besonderheiten bei der Gemischtzugkupplung:
  - Kuppelraum zwischen den Schienenfahrzeugen ist durch die Z-AK eingeschränkt,
  - Fassen Sie den Zugbügel von oben hinter der Öse,
  - Zugbügel nach Entkuppeln sofort loslassen,
  - Zugbügel fällt selbsttätig in die Z-AK zurück,
  - Falls notwendig, benutzen Sie zum Betreten des Kuppelraumes immer die Bogenaußenseite (mehr Frei- bzw. Bedienungsraum),

- bei Schienenfahrzeugen mit Sonderformen der Zug- und Stoßeinrichtungen, z.B. Huckepackniederflurwagen des Systems „Rollende Landstraße“,

- bei Wagen, die mit feuerflüssigem Gut beladen sind.

Auch bei
- Reisezugwagen,
- Güterwagen mit Stirnwandtür,
- Schienenfahrzeugen mit Anbauschneepflug,
- Schienenfahrzeugen mit fehlender oder schadhafter Zug- oder Stoßeinrichtung sowie

beim
- Aufhalten der Wagen mit Hemmschuhen

darf zum Kuppeln erst dann zwischen die Schienenfahrzeuge getreten werden, wenn diese zum Stillstand gekommen sind und ihre Puffer sich berühren.

Beim Kuppeln von Wagen ausländischer Herkunft ist besondere Vorsicht geboten. Häufig lassen sich bei diesen Wagen die Schwengel an der Kupplungsspindel nicht sichern und schlagen durch die Spannung herum. Die Spannung entsteht, wenn die Schienenfahrzeuge wieder auseinander laufen.

Stellen Sie die Übergangsbrücken vor dem Entkuppeln hoch und legen Sie diese fest, damit Sie sich und andere nicht gefährden.

Achten Sie beim Aufdrücken zum Lockern fest angedrehter Schraubenkupplungen darauf, dass die Wagen, gegen die gedrückt wird, festgebremst sind.

Halten Sie beim Entkuppeln folgende Reihenfolge ein:

- Absperrhähne schließen; zuerst am Triebfahrzeug, damit der Schlauch drucklos wird,
- ggf. Heiz-, Steuer- und UIC-Kabel trennen und einhängen,
- Bremskupplungen trennen und einhängen,
- Spindel langdrehen,
- Bügel vom Zughaken abheben und in die Aufhängevorrichtung hängen.

Schützen Sie sich beim Trennen von Dampfheizleitungen gegen Verbrühen oder Verbrennen wie folgt:

- Schließen Sie zunächst beide Dampfabsperrhähne. Als Folge strömt der Dampf aus den Bohrungen der Absperrhähne; über die Entwässerungseinrichtung fließt das angesammelte Wasser ins Freie.
- Hört das Ausströmen des Dampfes aus den Bohrungen auf, so öffnen Sie vorsichtig die Kupplung. Klappen Sie zunächst nur einen Bügel hoch, drücken Sie die Kupplung vom Körper weg.
- Achten Sie darauf, dass an der Verbindungsstelle der Halbkupplungen noch vorhandenes heißes Wasser abfließen kann.
- Klappen Sie dann den zweiten Bügel hoch, Kupplung trennen und vorsichtig einhängen.

7.4 Schienenfahrzeuge aufstellen (abstellen) und sichern

Still stehende Schienenfahrzeuge sind durch geeignete Einrichtungen oder Arbeitsmittel so festzulegen, dass ein unbeabsichtigtes Bewegen verhindert wird. Geeignete Einrichtungen oder Arbeitsmittel in Abhängigkeit von der vorgesehenen Festlegezeit sind z.B.:

- Feststellbremsen, Handbremsen,
- Hemmschuhe, Radvorleger,
- Druckluftbremsen der Schienenfahrzeuge.

Druckluftbremsen sind nur für kurzzeitiges Aufstellen (Abstellen) von Schienenfahrzeugen geeignet (maximale Festlegezeit: 60 min).

Stellen Sie auf zusammenlaufenden Gleisen, z.B. in Weichen- und Kreuzungsbereichen, Schienenfahrzeuge nur so ab, dass bei Besetzung beider Gleise zwischen den Fahrbereichen der Schienenfahrzeuge noch ein seitlicher Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m verbleibt.

Achten Sie beim Aufstellen (Abstellen) von Schienenfahrzeugen darauf, dass Verkehrswege, die in den Gleisbereich führen, nicht verstellt werden.

Soweit aufgestellte (abgestellte) Schienenfahrzeuge elektrisch vorgeheizt werden, müssen Sie entsprechende Warnzeichen anbringen.

7.5 Tätigkeiten an stillstehenden Triebfahrzeugen

Planmäßige Tätigkeiten an Triebfahrzeugen, z.B. Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten, dürfen Sie nur an den dafür vorgesehenen Arbeitsplätzen durchführen.

Auf dem Triebfahrzeug

Sichern Sie vor dem Betreten des Maschinenraumes das Triebfahrzeug bzw. den Zug durch Anlegen der direkt bzw. indirekt wirkenden Bremseinrichtung gegen unbeabsichtigte Bewegungen. Schalten Sie den Hauptschalter grundsätzlich aus und legen Sie den Richtungsschalter in die Stellung „0“.

Bevor Sie an oder in der Nähe von elektrischen Teilen des Triebfahrzeuges arbeiten, müssen Sie diese und benachbarte Teile, soweit diese berührt werden können, spannungsfrei schalten, die Energiespeicher, z.B. Kondensatoren, entladen und gegen unbeabsichtigtes Wiedereinschalten sichern.
Beachten Sie: Material zum Abdecken spannungsführender Teile wird auf den Triebfahrzeugen nicht vorgehalten.

Als bahntechnisch unterwiesener Beschäftigter müssen Sie bei allen Arbeiten in der Nähe von Oberleitungen einen Schutzabstand von mindestens 1,5 m zu spannungsführenden Teilen halten.
Das Besteigen von Standflächen und Vorbauten, die höher als 2,00 m über SO liegen, sowie von Dächern ist verboten.

Denken Sie besonders an diese Gefahren, wenn Sie elektrisch betriebene Strecken nur gelegentlich befahren.

Sind Arbeiten auf dem Dach oder auf den Vorbauten eines Triebfahrzeuges erforderlich, dürfen Sie diese Arbeiten nur ausführen, wenn:

- vor Beginn der Arbeiten die Oberleitung ausgeschaltet sowie vor und hinter dem Triebfahrzeug bahngeerdet ist,
- zusätzliche Erdungsmaßnahmen, soweit vorgeschrieben, z.B. mittels Erdungstrenner im Triebfahrzeug, vorgenommen wurden,
- eine Sicherung gegen Absturz vorhanden ist.

Am Lauf- und Triebwerk oder unter dem Triebfahrzeug

Bevor Sie mit Tätigkeiten am Lauf- und Triebwerk oder unter dem Triebfahrzeug beginnen, müssen Sie die Sperrung des Gleises veranlassen. Des Weiteren müssen Sie vor Aufnahme der Tätigkeit das betreffende Triebfahrzeug gegen jede Bewegung sichern.
Überzeugen Sie sich selbst von der Wirksamkeit dieser Maßnahmen.

Achten Sie bei der Inbetriebnahme eines Triebfahrzeuges insbesondere im Werkstattbereich darauf, dass keine Personen auf, unter oder am Triebfahrzeug arbeiten. Solange Personen auf, unter oder am Triebfahrzeug arbeiten, dürfen Einrichtungen wie Bremsen, Maschinenanlagen, Entwässerungs- und Abschlämmeinrichtungen nicht betätigt werden.

Im Gleisbereich

Müssen Sie zur Störungsbeseitigung neben dem Triebfahrzeug den Gleisbereich betreten, z.B. für einen Kontrollgang, so sind Sie selbst für Ihre Sicherheit gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb verantwortlich.
Für das Betreten des Gleisbereichs zwischen zwei Gleisen können besondere betriebliche Maßnahmen erforderlich werden, z.B. Sperrung des daneben liegenden Gleises.

Arbeiten Sie immer in Blickrichtung auf zu erwartende Fahrten.

Verlassen Sie sofort den Gleisbereich, wenn sich eine Fahrt nähert. Suchen Sie einen sicheren Standort auf und beobachten Sie die Fahrt. Treten Sie erst dann wieder in den Gleisbereich zurück, wenn Sie sich davon überzeugt haben, dass sich keine Fahrt nähert.

7.6 Verständigen beim Führen von Triebfahrzeugen

Stellen Sie eine eindeutige Verständigung sicher.

Verwenden Sie bei der Verständigung, z.B. beim Einsatz von Funk, konsequent die festgelegten Formulierungen.

Sprechen Sie andere Funkteilnehmer exakt an, um Verwechslungen zu vermeiden.

Bewahren Sie stets Funkdisziplin.

Beachten Sie, dass bei geschobenen Rangierfahrten ein ständiger Funk- oder Sichtkontakt zum Rangierer gehalten werden muss. Näheres hierzu ist in den Betriebsanweisungen geregelt.

Verwenden Sie bei der Verständigung durch Rangiersignale nur die in der Eisenbahn-Signalordnung (ESO) enthaltenen Rangiersignale.

8 Sicherheitsmaßnahmen zu sonstigen Gefährdungen

Sonstige Gefährdungen sind z.B. „Elektrische Energie“ und „Gefährliche Güter“.

8.1 Elektrische Energie

Warnzeichen
Wo8 Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Elektrische Einrichtungen, die nicht zur allgemeinen Benutzung und Bedienung bestimmt oder ausdrücklich dazu freigegeben sind, dürfen nur von hierzu Berechtigten bedient werden.

Zur Abwendung von Gefahren, z.B. für Leben und Gesundheit von Personen, dürfen Sie elektrische Anlagen nur dann selbst ausschalten, wenn das für Sie gefahrlos möglich ist. Ist dies nicht möglich, z.B. bei Hochspannungsanlagen, müssen Sie die Ausschaltung der elektrischen Anlagen vom Anlagenverantwortlichen fordern und bestätigen lassen.

Betrachten Sie elektrische Anlagen und Betriebsmittel immer als unter Spannung stehend, solange nicht festgestellt ist, dass diese ausgeschaltet und geerdet bzw. vom Versorgungsnetz, für Sie sichtbar, abgetrennt sind.

Benutzen Sie niemals elektrische Betriebsmittel, die schadhaft sind oder bei denen die Prüffrist abgelaufen ist, z.B. Ladegeräte, elektrische Handgeräte. Melden Sie solche Mängel Ihrem Vorgesetzten und verhindern Sie eine weitere Nutzung.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur durch Elektrofachkräfte instand gesetzt oder geändert werden.

Freileitungen, Oberleitungen und Speiseleitungen

Herabhängende Teile der Freileitungen, Oberleitungen oder Speiseleitungen sind gefährlich, auch dann, wenn diese den Boden berühren.

Halten Sie sich in einem Schienenfahrzeug auf oder befinden Sie sich außerhalb eines Schienenfahrzeuges im Freien und erkennen, dass eine herabhängende Freileitung, Oberleitung oder Speiseleitung den Boden berührt, so dürfen Sie das Erdreich in einer Entfernung von 20 m zu dieser Stelle so lange nicht betreten, bis die herabhängende Leitung ausgeschaltet und geerdet ist. Die Entfernung zu dieser Stelle, wo die herabhängende Leitung den Boden berührt, dürfen Sie auf 10 m reduzieren, wenn Sie sicher erkennen können, dass es sich um eine Ober- oder Speiseleitung handelt.

Zweige, Äste, Bäume oder andere Gegenstände, die auf Freileitungen, Oberleitungen oder Speiseleitungen gefallen sind, dürfen Sie nicht berühren.

Erst nach Ausschaltung und Erdung bzw. Bahnerdung dürfen diese Gegenstände entfernt werden.

Das Oberleitungs- und Speiseleitungsnetz steht in der Regel unter einer Spannung von 15 000 V. Die hohe Spannung hat zur Folge, dass nicht nur unmittelbare Berührungen spannungsführender Teile, sondern auch mittelbare Berührungen über Gegenstände, z.B. Stangen, Wasserstrahl, tödlich wirken können. Bereits die Annäherung an unter Spannung stehende Teile kann tödlich wirken.

Sie müssen stets davon ausgehen, dass alle Leitungen von elektrischen Anlagen für Bahnstrom unter Spannung stehen, solange nicht festgestellt ist, dass diese ausgeschaltet und bahngeerdet sind.

Solange nicht zweifelsfrei feststeht, dass eine Oberleitung oder Speiseleitung ausgeschaltet und bahngeerdet ist,

- halten Sie einen Schutzabstand von mindestens 3,0 m zu spannungsführenden Teilen der Leitungen ein. Dies gilt nicht nur für Ihren eigenen Körper, sondern auch für eventuell mitgeführte Arbeitsmittel. Bahntechnisch unterwiesene Beschäftigte dürfen den Schutzabstand bis auf 1,5 m reduzieren;
- dürfen Sie Tritte und Bühnen, die höher als 2 m über der Schienenoberkante liegen, nicht besteigen;
- dürfen Sie Dächer und Vorbauten von Schienenfahrzeugen nicht besteigen;
- dürfen Sie verschobene Ladungen, Wagendecken und Planen nur richten, wenn der Schutzabstand zu spannungsführenden Teilen der Leitungen eingehalten wird.

8.2 Gefährliche Güter

Beachten Sie die für Sie geltenden Vorschriften, z.B. Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn – GGVSE.

Verhalten Sie sich wie folgt, wenn gefährliche Güter frei werden:

- Stoff nicht berühren und nicht einatmen,
- Rauchen einstellen,
- Gefahrzone gegen Windrichtung verlassen,
- Erstmaßnahmen zur Abwendung weiterer Gefahren ergreifen, z.B. Anhalten von Schienenfahrzeugen, Fernhalten von Menschen,
- Gefahrzone absperren.

Nehmen Sie beim Verlassen Ihres Triebfahrzeuges, soweit dieses ohne zusätzliche Gefahren für Sie möglich ist, die vorhandenen Beförderungspapiere mit.

Melden Sie Unregelmäßigkeiten unverzüglich (so schnell wie möglich) an die

zuständige Betriebsstelle, damit von dort weitere geeignete Maßnahmen eingeleitet werden können; teilen Sie die Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr bzw. des Stoffes mit.

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (z.B. hier 33)

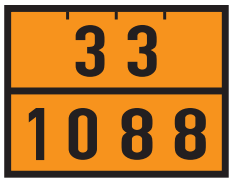

Nummer zur Kennzeichnung des Stoffes (z.B. hier 1088)

Beachten Sie bei radioaktiven Stoffen zusätzlich Folgendes:

- Halten Sie sich nicht längere Zeit in der Nähe solcher Frachten auf.
- Stellen Sie Beschädigungen an derartigen Frachten fest, so verständigen Sie unverzüglich die zuständige Betriebsstelle ihres Unternehmens.

Gefahrzettel

Kann anhand von Bezettelung und Beförderungspapieren die Gutart nicht ermittelt werden, so müssen Sie die nach allen Merkmalen größtmögliche Gefahr annehmen.

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

DGUV Information 214-053 (bisher GUV-I 8602)